



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Campact e. V.
Herr Dr. Neubauer
Overn Block 27
22337 Hamburg

Mathias Uteß
Referent

TELEFON +49 (0)531 299-3402
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL mathias.uteß@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN E-Mails
IHRE NACHRICHT VOM 19. März 2018

AKTENZEICHEN 200.02320.0.223719
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 25. April 2018

Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel

Sehr geehrter Herr Dr. Neubauer,

mit E-Mails vom 19. März 2018 beantragten Sie Informationszugang zu einer Liste aller glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel, für die nach der erneuten Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat ein Antrag auf Zulassung in Deutschland eingereicht wurde. Diese Liste soll Angaben über den Namen des Pflanzenschutzmittels und den Hersteller enthalten. Ferner soll die Liste Angaben enthalten, bis zu welchem Datum eine Zulassung beantragt wurde. Außerdem beantragten Sie Zugang zu den vollen Antragstexten mitsamt aller beigefügten Dokumente aller Anträge auf Zulassung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel.

Zu Ihrer Anfrage, die m. E. nach den Vorschriften des UIG zu beurteilen ist, kann ich Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Der Wirkstoff Glyphosat wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 erneut genehmigt. Diese Genehmigung gilt seit dem 16. Dezember 2017. Gemäß Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist innerhalb von drei Monaten nach Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung die Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die den genehmigten Wirkstoff enthalten, zu beantragen. Für Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel waren diese Anträge somit bis zum 16. März 2018 zu stellen.

Zu berücksichtigen ist, dass für Zulassungen, die auf Grundlage früheren Rechts (Richtlinie 91/414/EWG) erteilt worden sind, wegen existierender Bestandsschutzregelungen zum genannten Zeitpunkt keine Anträge nach Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt

werden müssen. Hier liegt es am Antragsteller, ob er freiwillig einen entsprechenden Antrag stellt oder nicht. Unterlässt er es, muss die eventuelle Neubeantragung aber spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung - die bei einigen Altzulassungen am 31. Dezember 2018 endet, in anderen aber auch darüber hinausgeht - erfolgen.

Dies vorangestellt ist die Situation in Deutschland so, dass es zurzeit 37 zugelassene Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat gibt (26 alte Zulassungen nach Richtlinie 91/414/EWG und 11 neue zonale Zulassungen nach Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Bis zum Stichtag für die Einreichung am 16. März 2018 sind 28 Wiederezulassungsanträge nach Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eingegangen.

Bei 25 Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung am 31. Dezember 2018 ausläuft (alle 11 zonalen Zulassungen nach Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und 14 alte Zulassungen nach Richtlinie 91/414/EWG), war eine Antragstellung erwartet worden. Bei einer Altzulassung wird die Erneuerung durch den Zulassungsinhaber nicht verfolgt. Alle übrigen 24 Anträge sind eingegangen.

Die Zulassungsenden für die verbliebenen 12 Pflanzenschutzmittel (Altzulassungen nach Richtlinie 91/414/EWG) reichen vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2026. Hier konnten die Zulassungsinhaber freiwillig einen Antrag stellen, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Zulassungen in das zonale Zulassungssystem zu überführen. Bei 4 Pflanzenschutzmitteln wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Für die übrigen 8 Zulassungen wird es derzeit kein Verfahren zur Erneuerung der Zulassung geben. Sie werden jedoch von mir von Amts wegen überprüft werden.

Ein weiterer Zulassungsantrag wurde für ein bisher noch nicht zugelassenes Mittel gestellt.

Sollten die gestellten Anträge unter Berücksichtigung der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 positiv bewertet werden, werden die entsprechenden Zulassungen erneuert werden. Hierbei wird die neue Zulassungsdauer gemäß der Regelung in Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgesetzt werden. Diese Vorschrift knüpft an die Dauer der Wirkstoffgenehmigung (derzeit bis 15. Dezember 2022) an.

Ihrem weitergehenden Informationsbegehren kann ich aus Rechtsgründen nicht entsprechen. Deshalb lehne ich Ihren Antrag insoweit ab.

Soweit Sie zu den Anträgen auf Wiedertzulassung Angaben über den Namen des Pflanzenschutzmittels, den Hersteller und den Handelsnamen wünschen, steht dem § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen. Nach diesem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Informationszugang bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die über die bloße Zahl der gestellten Anträge hinausgehende Information zu laufenden Anträgen fällt m. E. unter das Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis. Zum einen sind diese weitergehenden, konkreten Unternehmen zuzuordnenden Informationen nicht offensichtlich oder bekannt und somit ein Geheimnis. Beleg hierfür ist bereits Ihre Nachfrage. Ferner ist es vorliegend auch naheliegend, dass die streitgegenständlichen Informationen Marktrelevanz haben und damit schützenswert sind. Das Marktverhalten eines Unternehmens wird neben anderen Faktoren maßgeblich durch die Konkurrenzsituation beeinflusst. Hiervon hängt z. B. die Preis- und Rabattpolitik eines Unternehmens ab. Auch für andere unternehmerische Entscheidungen ist die Konkurrenzsituation bedeutsam. Hierzu gehört z. B. die Frage, ob neue Produkte zur Zulassung gebracht werden und ggf. welche, ob neue Wirkstoffe entwickelt werden, ob Fusionen mit anderen Unternehmen eingegangen werden, ob Konkurrenzunternehmen oder -zulassungen aufgekauft werden oder ob bei bestehenden eigenen Zulassungen der Umfang durch Ergänzungsanträge erweitert wird. Es liegt auf der Hand, dass vor diesem Hintergrund für jedes Unternehmen, das entweder schon über Zulassungen verfügt oder diese eventuell beantragen möchte, die Information über Änderungen, und sei es auch nur potentielle Änderungen, der Konkurrenzsituation eine wertvolle Information darstellt. Ohne Belang ist in diesem Zusammenhang, dass Sie kein Konkurrenzunternehmen sind. Wenn Sie einen Anspruch auf die streitgegenständliche Information hätten, hätte ihn auch jeder andere. Der Geheimnisschutz ist nicht relativ. Da ferner keine Zustimmung der betroffenen Unternehmen oder Hinweise auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung vorgetragen sind, ist Ihr Auskunftsanspruch zu verneinen.

Soweit Sie Informationszugang zu den Anträgen und sämtlichen Begleitunterlagen, also letztlich den zur Bewertung des Pflanzenschutzmittels eingereichten Studien, begehren, gilt Vergleichbares. Auch insoweit steht § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG dem Informationszugang entgegen. Die Inhalte der von einem Unternehmen erarbeiteten oder in seinem Auftrag erstellten Studien betrachte ich als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis dieses Unternehmens. Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse lassen sich allgemein definieren als unter Einsatz von betrieblichen Leistungen und Finanzaufwand für die Geschäftstätigkeit gewonnene Kenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, nach dem Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Betriebsinhabers besteht (VG Köln, Beschluss vom 9. Juni 2005, Az. 13 L 771/05). Diese Kriterien dürften durch die in einem Zulassungsverfahren einzureichenden

Studien grundsätzlich erfüllt werden (in diesem Sinne auch OVG Münster, Beschluss vom 20. Juni 2005, Az. 8 B 940/05). Eine Herausgabe der Studien ist dementsprechend nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nur möglich, wenn die betroffenen Unternehmen ihre Zustimmung geben oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung besteht. Für beides gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte bzw. Vortrag Ihrerseits. Dass in solchen Fällen der Auskunftsanspruch abgelehnt werden kann, wird bestätigt durch das Urteil des VG Braunschweig vom 12. Dezember 2012, Az. 2 A 1033/12, das sich neben anderen Aspekten ebenfalls mit einem Anspruch auf Zugang zu Studien betreffend den Wirkstoff Glyphosat auseinandersetzt und diesen im Ergebnis verneint.

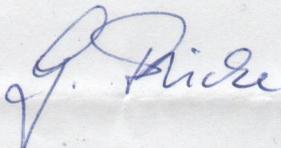
Bezüglich der Kosten erhalten Sie in Kürze eine gesonderte Nachricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Gerd Fricke

Vizepräsident